Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung im Amtsgebiet für das Amt Röbel-Müritz , Eigenbetrieb „Müritz – Elde –Wasser" (MEWA)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO-MV) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) i. V. m. § 22 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

(1) Das Amt betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Amtsgebietes mit Trink- und Betriebswasser durch den von ihm gegründeten Eigenbetrieb für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Müritz-Elde-Wasser" (MEWA).

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks dienen die Wasserversorgungsanlagen des Amtes.

(3) Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Erweiterung, Änderung und Erneuerung bestimmt das Amt.

(4) Abweichend zu § 10 Absatz 3 AVBWasserV gehören Hausanschlüsse, die vor dem 01. Juli 1990 errichtet wurden, laut Einigungsvertrag dem Kunden soweit sie auf deren Grundstück liegen.
Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die MEWA auf Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die MEWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. vI S. 175) sowie sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzerrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Amtsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine Bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzerrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6
Benutzerzwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzerrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7
Befreiung vom Benutzerzwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Amt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage für eine Wasserversorgung Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Verbrauchsmenge einer privaten Eigengewinnungsanlage ist über einen geeichten Wasserzähler zu messen.

(5) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO i. V. m. §§ 29b Abs. 1 AO und 12 KAG M-V in Verwaltungsverfahren zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes Röbel-Müritz zulässig.

(2) Das Amt Röbel-Müritz darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Eine Übermittlung darf auch im automatisierten Abrufverfahren erfolgen."

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer entgegen
a) § 4 Satz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
b) § 6 seinen Bedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
c) § 7 Abs. 4 dem Amt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht oder es unterlässt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 10
AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBI, S. 684) in der jeweils gültigen Fassung und den „Ergänzenden Bedingungen des Amts Röbel- Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser" (MEWA) zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung im Verbandsgebiet des Amts Röbel- Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser" (MEWA) vom 15.12.2014 außer Kraft.)

Röbel, den 12.12.2018

Pitann
Amtsvorsteher

AMT RÖBEL-MÜRITZ 1 Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wurde am 12.12.2018 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Röbel, den 12.12.2018

Pitann
Amtsvorsteher